



Einkaufsbedingungen
der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für
Anlagen, Maschinen und Stahlkonstruktionen
und deren Instandhaltung (AMS)

Inhalt

1. **Vertragsabschluss / Schriftform / Änderungen**
2. **Informationspflicht**
3. **Umfang der Lieferungen / Leistungen**
4. **Ausführung**
5. **Verantwortlichkeit**
6. **Technische Dokumentation**
7. **Preise**
8. **Übernahme / Abnahme**
9. **Gefahrübergang**
10. **Ersatzteile**
11. **Abrechnung**
12. **Schutzrechte**
13. **Ergänzende Bestimmungen**

Einkaufsbedingungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH für Anlagen, Maschinen und Stahlkonstruktionen und deren Instandhaltung (AMS)

1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen

- 1.1. Wir bestellen auf der Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Stahlkonstruktionen und deren Instandhaltung“. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferungen/Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2. Absprachen mit anderen Abteilungen als der Einkaufsabteilung bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag vereinbarte Regelungen verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2. Informationspflicht

Sie werden uns bezüglich des Vertragsgegenstandes bis zur Abnahme unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen sowie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben schriftlich unterrichten.

3. Umfang der Lieferungen/Leistungen

- 3.1. Sie erstellen/liefern, sofern im Bestelltext nichts anderes steht, eine komplette Maschine/Anlage, die alle zum einwandfreien Betrieb – unter Einhaltung der garantierten/zugesicherten Eigenschaften – notwendigen Teile enthält, auch wenn diese nicht im einzelnen aufgeführt sind. Unsere Vorgaben sind von Ihnen, soweit es Ihnen zumutbar ist, in eigener Verantwortung zu überprüfen.
- 3.2. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können.
- 3.3. Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns, wie und soweit diese auf der Baustelle ver-

fügar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistung ab Anschlussstelle ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Sie sind zum wirtschaftlichen Einsatz der Ihnen zur Verfügung gestellten Energien verpflichtet. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle haben Sie im Einvernehmen mit uns oder unserem Beauftragten unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf Ihre Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

Technische Gase, Schweiß-, Montageklein- und Heizmaterial werden von uns nicht beigelegt.

- 3.4. Sie werden unsere Arbeitnehmer in deutscher Sprache so einweisen und schulen, dass ein einwandfreier Betrieb der Maschine/Anlage gewährleistet ist.

Sie teilen uns mit, über welche Vorkenntnisse unsere Arbeitnehmer verfügen müssen. Wir werden Ihnen die einzelnen Personen für die Einweisung und Schulung benennen.

4. Ausführung

- 4.1. Nach der Auftragserteilung haben Sie sich unverzüglich mit unseren zuständigen technischen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um einen endgültigen Zeitplan zu erarbeiten und rechtzeitig vorzulegen. Sämtliche für die Herstellung der Gesamtanlage erforderlichen Lieferungen/Leistungen, also auch unsere und die aus Ihrem Angebotsumfang herausgenommenen, sind dabei zu berücksichtigen.

Die Ausführung sämtlicher Lieferungen/Leistungen muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch den eines Dritten mehr als unvermeidbar behindert.

Zur Montage im Übertagebereich gehören auch das Abladen, der Transport bis zur Einbaustelle und das evtl. Einlagern der angelieferten Teile.

Treffen Lieferungen ein, bevor Ihre Monteure auf der Baustelle sind, können wir auf Ihre Kosten und Gefahr das Abladen und Lagern veranlassen. Wagenstandsgelder gehen zu Ihren Lasten.

- 4.2. Vor Beginn der Montage haben Sie sich über das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitun-

gen jeder Art zu informieren und diese bei der Ausführung des Auftrages vor jeglicher Beschädigung zu schützen.

- 4.3. Vor Beginn der Aufstellungs- bzw. Montagearbeiten haben Sie die Baustelle oder den Aufstellungsort mit allen für Sie wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen. Werden Ihre Leistungen später beanstandet, dann können Sie sich auf Mängel der Vorarbeiten, die für Sie erkennbar waren, nur berufen, wenn Sie uns hierauf unverzüglich nach Prüfung der Vorarbeiten schriftlich hingewiesen haben.
- 4.4. Unbeschadet Ihrer Verpflichtung gemäß der Ziffer 10.2 der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH“, haben Sie uns Subunternehmen für Arbeiten in unserem Betrieb ausnahmslos vor Ausführung der Arbeiten schriftlich anzugeben. Wir behalten uns innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Anzeige ein Widerspruchsrecht vor.
- 4.5. Sie haben uns jeweils vor Arbeitsbeginn die Namen und sonstige benötigten Daten Ihrer Arbeitnehmer, die Sie in unserem Betrieb beschäftigen möchten, schriftlich anzugeben. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die ggf. ausgegebenen Werksausweise an uns zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn sie im Einzelfall nicht mehr benötigt werden.
- 4.6. Sie haben dafür zu sorgen, dass Ihre Arbeitnehmer unseren Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Umwelt Folge leisten. Halten Sie diese Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so haben Sie Ihre Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 4.7. Alle Gegenstände, die auf unser Betriebsgelände verbracht oder wieder hiervon entfernt werden, unterliegen unserer Kontrolle. Alle von Ihnen gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und unterscheidbar zu kennzeichnen.
- 4.8. Für den Verlust oder die Beschädigung der Sachen, die Sie in unseren Betrieb bzw. auf die

Baustelle gebracht haben, können wir nicht haftbar gemacht werden, soweit wir nicht zwingend gesetzlich haften.

- 4.9. Lieferungen von wesentlichem Umfang sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.

5. Verantwortlichkeit

- 5.1. Sie haben die Ausführung Ihrer Vertragsleistung zu leiten und für Ordnung in Ihrem Arbeitsbereich zu sorgen. Sie sind für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die Ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 5.2. Sie haben uns rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme Ihren Montageleiter, der die Ansprechperson für uns ist und die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der baupolizeilichen sowie der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu tragen hat, sowie den Vertreter des Montageleiters schriftlich namhaft zu machen. Diese Personen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen und ihre Qualifikation unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachweisen. Sofern die Leistung in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieb erbracht wird, werden in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verantwortliche Personen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes bestellt. Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können. Durch die Bestellung der verantwortlichen Personen wird kein zusätzliches Vertragsverhältnis zwischen diesen und uns begründet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.
- 5.3. Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages zu überwachen, ohne dass Sie von Ihrer Verantwortung für die ordnungs-

gemäß Durchführung des Auftrages entbunden sind.

Unfälle sind der Betriebsleitung und unserem Beauftragten unverzüglich zu melden.

- 5.4. Ihre Arbeitnehmer, die zu Beschwerden Anlass gegeben haben, sind auf unser Verlangen unverzüglich abzulösen.
- 5.5. Arbeits- und Schutzkleidung ist von Ihnen zu stellen. Ihre Arbeitnehmer müssen in unserem Betrieb normgerechte Schutzhelme und Unfallverhütungsschuhe tragen. Arbeitskleidung und/oder Schutzhelme sind mit einer Firmenkennzeichnung zu versehen.
- 5.6. Auf unser Verlangen haben Sie nachzuweisen, dass Sie für Ihre Arbeitnehmer die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt haben.
- 5.7. Sie haben auf Ihre Kosten und Gefahr unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften u. a. zu stellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen:
 - die für die Unterbringung Ihrer Arbeitnehmer sowie der Werkzeuge und Materialien erforderlichen Baubuden
 - die erforderlichen Gerüste, Werk-, Rüst- und Hebezeuge, Maschinen und Geräte
- 5.8. Soweit wir im Einzelfall auf Ihren Wunsch Geräte, Gerüste oder sonstige Materialien zur Verfügung stellen, geschieht dies ohne unsere Gewähr und Haftung auf Ihre Verantwortung und Gefahr.
- 5.9. Brenn-, Schneid-, Schweiß-, Löt- und Schleifarbeiten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung durchgeführt werden.
- 5.10. Die aufgrund besonderer Vereinbarungen von uns beizustellenden Arbeitnehmer arbeiten unter Ihrer Verantwortung. Deren Verhalten ist Ihnen zuzurechnen.

6. Technische Dokumentation

- 6.1. Unterlagen aller Art, die wir Ihnen zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben unser Eigentum; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke

verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Diese Unterlagen sind uns ohne besondere Aufforderung zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden. Für Gesenke, Modelle und sonstige Gussformen gelten besondere Vereinbarungen.

- 6.2. Von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen sind von Ihnen vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit uns zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei uns schriftlich nachzufordern.
- 6.3. Die von Ihnen nach unseren Angaben oder Unterlagen hergestellten Fertigungsmittel, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, DV-Programme und dergleichen, dürfen von Ihnen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen von Ihnen weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.
- 6.4. Sämtliche technische Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Ersatzteillisten usw.), insbesondere soweit sie für die Montage, ihre Überwachung, den Betrieb, die Wartung und Ersatzteilerstellung/Ersatzteilbeschaffung sowie für die Einholung der behördlichen Genehmigungen notwendig sind, sind uns in der gewünschten Ausführung und Anzahl rechtzeitig, spätestens zu den in der Bestellung festgelegten Terminen, vorzulegen. Sie müssen kopierfähig sein und sich zur Datensicherung (gängiges Datenformat) eignen.
- 6.5. Sie sind verpflichtet, uns das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum an ihnen wird hierdurch nicht berührt. Dies gilt auch für Lithographien, Klischees, Werkzeuge, Formen usw., die zur Durchführung der Bestellung von Ihnen hergestellt worden sind. Wir dürfen die Unterlagen zur Ausführung von Instandsetzungen, Änderungen sowie zur Herstellung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 6.6. Für Teile, die nach Listen oder Katalogen beschafft werden, genügen die vom Hersteller gelie-

ferten Unterlagen, soweit wir diese zu Instandsetzungen und/oder Neubeschaffungen benötigen.

- 6.7. Weichen Sie von den von uns freigegebenen technischen Unterlagen ab, so haben Sie für alle hieraus uns oder Dritten entstehenden Nachteile aufzukommen. Hierzu zählen auch Kosten für Nachuntersuchungen, Gutachten, zusätzliche Berechnungen, Nachbehandlungen, Ersatzlieferungen usw.

7. Preise

- 7.1. Die Preise stellen die Vergütung für alle zur Herstellung des bestellten Werkes erforderlichen Lieferungen/Leistungen dar. Der vereinbarte Preis schließt folglich alles ein, was Sie zur Erfüllung Ihrer Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Verwendungsort zu bewirken haben, einschließlich Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Versicherung, Baustellenabsicherung und aller Nebenkosten.
- 7.2. Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich vor Abgabe Ihres Angebotes durch Einsichtnahme in die Vorarbeiten, durch Besichtigung der Montagestelle, Zufahrtswege und Lagermöglichkeiten sowie durch Klärung aller die Preisbildung beeinflussenden Fragen ausreichend unterrichtet haben. Irgendwelche späteren diesbezüglichen Einwendungen sind nicht möglich; dies gilt jedoch nicht für Erschwernisse aufgrund ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Mit Unkenntnis oder falscher Beurteilung der Verhältnisse begründete Nachforderungen werden von uns nicht anerkannt.
- 7.3. Die Schlussrechnung ist in einfacher Ausfertigung nach Fertigstellung und Abnahme der gesamten vertraglichen Leistung mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu erstellen und uns zuzuleiten.
- 7.4. Mit Zahlung des Gesamtpreises - ausschließlich des eventuell vereinbarten Gewährleistungseinbehaltes - geht das Eigentum an der Maschine/Anlage auf uns uneingeschränkt über. Rechte Dritter an der Maschine/Anlage bestehen nicht.
- 7.5. Vereinbarte Teilzahlungen sind rechtzeitig mit einem gesonderten Schreiben anzufordern.

8. Übernahme/Abnahme

- 8.1. Sie liefern die Maschine/Anlage und setzen sie in einen betriebsbereiten Zustand. Die Betriebsbereitschaft ist uns schriftlich mitzuteilen.
- 8.2. Ist ein Probetrieb und/oder Leistungsnachweis vorgeschrieben, sind diese in Abstimmung mit uns und entsprechend den vereinbarten Programmen unter Ihrer alleinigen Verantwortung und auf Ihre Gefahr durchzuführen. Soweit erforderlich, stellen wir Ihnen hierzu unentgeltlich Betriebs- und Hilfspersonal auf Ihre Verantwortung zur Verfügung.
- 8.3. Wird der Probetrieb aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen, beginnt er nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. Erfolgt die Unterbrechung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Probetrieb auf unser Verlangen auf unsere Kosten erneut durchzuführen.
- 8.4. Werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, weitere Nachweise erforderlich, so sind alle damit verbundenen zusätzlichen Kosten von Ihnen zu tragen.
- 8.5. Schäden, die während des Probetriebs an der Maschine/Anlage entstehen, sind von Ihnen zu tragen; es sei denn, dass Sie den Nachweis erbringen, dass unser Bedienungspersonal entgegen den von Ihnen bekannt gegebenen und erläuterten Bedienungsvorschriften grob fahrlässig gehandelt hat.
- 8.6. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann während des Probetriebs und des Leistungsnachweises die Anlage für die Produktion genutzt werden.
- 8.7. Ist eine Übernahme vor der Abnahme vorgesehen, dann haben Sie diese bei uns schriftlich zu beantragen. Nach erfolgreicher Durchführung des Probetriebs und nach Erfüllung aller sonstigen vereinbarten Voraussetzungen erklären wir dann schriftlich die Übernahme.
- 8.8. Nach Erfüllung der vertraglichen Bedingungen haben Sie die Durchführung des Leistungsnachweises bzw. die Abnahme Ihrer Lieferung/Leistung schriftlich zu beantragen. Über den Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung ist eine

gemeinsame Niederschrift zu erstellen. Die Lieferung/Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn die Abnahme von uns schriftlich unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift erklärt worden ist, auch wenn vorher schon die Lieferung/Leistung oder ein Teil der Lieferung/Leistung in Benutzung genommen wurde.

- 8.9. Werden Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung der Mängel einbehalten.
- 8.10. Kann die Anlage nur mit Genehmigung des Technischen Überwachungsvereins, des Gewerbeaufsichtsamts, der Berufsgenossenschaft, des Bergamts oder eines anderen Amtes oder einer anderen Behörde betrieben werden, so ist diese Genehmigung eine Voraussetzung zur Abnahme. Wird die Genehmigung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht oder verzögert erteilt, so tragen Sie alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile.
Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung aus Gründen nicht erteilt wird, die wir zu vertreten haben.

9. Gefahrübergang

- 9.1. Bis zum Ablauf des Tages der Übernahme bzw. Abnahme tragen Sie die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder Zerstörung der erbrachten Lieferungen/Leistungen.
- 9.2. Falls wir das Abladen und/oder den Transport zur Verwendungsstelle übernommen haben, geht die Gefahr für die Zeit des Abladens oder Transportvorganges auf uns über. Bei Montagen unter Tage tragen Sie nicht die bergbautypischen Gefahren.
- 9.3. Soweit wir Ihnen Gegenstände zur Be- oder Verarbeitung überlassen, geht die Gefahr der zufälligen Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes mit der Übergabe auf Sie über.

10. Ersatzteile

Als Hersteller/Lieferant der gelieferten Maschine/Anlage verpflichten Sie sich, uns während der gesamten Laufzeit, mindestens jedoch für einen

Zeitraum von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, mit allen Ersatzteilen zu beliefern. Die Lieferung hat unverzüglich nach Auftragserteilung zu erfolgen.

11. Abrechnung

- 11.1. Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen, Pauschalen oder Stundensätzen und den tatsächlich ausgeführten und technisch notwendigen Lieferungen/Leistungen.
- 11.2. Bei Unterschreitung der vereinbarten Gewichte von zu Pauschalpreisen bestellten Stahlkonstruktionen um mehr als 5% ermäßigen sich die jeweiligen Vertragspreise je Kilogramm Mehrunterschreitung um den Bestelldurchschnittskilopreis einschließlich Montage. Mehrgewichte werden nicht vergütet.
- 11.3. Für einen Gewichtsnachweis gelten die bei uns durch bahnamtlich verpflichtete oder zur amtlichen Verwiegung zugelassene Wiegemeister ermittelten Eingangsgewichte.
Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen oder – bei Anlieferung durch LKW – die auf einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Von den ermittelten Gewichten sind die Anteile für Verbindungsmittel und Korrosions-/Oberflächenschutz in Abzug zu bringen.
Ist ein Verwiegen nach Art des Liefergegenstandes nicht möglich, haben Sie das Konstruktionsgewicht nachzuweisen.
Bau- und Montagegeräte sowie Zuladungen dürfen nicht mit zur Lieferung gehörenden Teilen zusammen verladen werden.

12. Schutzrechte

Verlangt der Inhaber eines Schutzrechts die Stilllegung der Anlage und ist ein die Schutzrechte Dritter nicht verletzender, auf Ihre Kosten durchzuführender Umbau der Anlage nicht möglich, dann werden Sie auf Ihre Kosten die Anlage entfernen und die von uns erbrachte Vergütung nebst Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zurückerstatten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor.

13. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH“.

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH
Osnabrücker Str. 112

49477 Ibbenbüren

www.rag-anthrazit-ibbenbueren.de